

## **Ortsübliche Bekanntgabe der Unteren Wasserbehörde Mannheim über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

### **Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls bei Neuvorhaben gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG**

Die Firma SCHOKINAG-Schokolade-Industrie GmbH beantragt weiterhin die Entnahme von Grundwasser zu Kühlzwecken auf dem Betriebsgelände Neckarvorlandstraße 21-25, Flst.Nr. 3479 in 68159 Mannheim. Die beantragte jährliche Grundwasserentnahmemenge für vier Brunnen liegt bei 1.449.200 m<sup>3</sup>.

- Das Grundwasser wird aus dem Oberen Grundwasserleiter (OGWL) aus jeweils vier aktiven Förderbrunnen entnommen und nach der Nutzung als Kühlwasser wieder über die Einleitstelle E1 in den Neckar eingeleitet.

Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich der Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG, daher wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 S. 1 in Verbindung mit Anlage 3 UVPG durchgeführt.

- Die allgemeine Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Nach Einschätzung der Unteren Wasserbehörde sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, welche nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Im Bereich des Vorhabens und dessen Reichweite sind keine Biotope, Naturschutzgebiete oder Naturdenkmale vorhanden. Für das beantragte Vorhaben besteht nach Feststellung der Unteren Wasserbehörde **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.**

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Fachbereich Klima, Natur, Umwelt  
- Untere Wasserbehörde -

–